

Von der Erstaufnahme bis zur Integration

Leitfaden für Begleiter und solche, die es werden wollen



Version 1.1

01. April 2016

Von der Erstaufnahme bis zur Integration

Leitfaden für Begleiter und solche, die es werden wollen

Liebe Begleiterin, lieber Begleiter,

die staatlichen Stellen leisten umfangreiche Arbeit – Sie aber können dabei helfen, dass der Flüchtling sich in Deutschland willkommen fühlt, ihm bei der Verständigung mit Behörden helfen und dabei, dass er seine Rechtsansprüche einlösen kann.

Dieser Leitfaden ist eine Handreichung, die motivieren soll, Begleitungsaufgaben eigenständig zu übernehmen. Die Informationen sind bewusst knapp gehalten. Bei Fragen stehen Ihnen zusätzlich erfahrene Helfer gerne zur Seite.

Uns ist bewusst, dass der Leitfaden kontinuierlich überarbeitet werden muss. Darum im Zweifelsfall, vor allem bei asylrechtlichen Fragen, immer Unterstützung bei den professionell aufgestellten Hilfsorganisationen einholen.

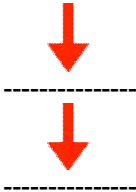

Ein besonderes Dankeschön gilt dem Freundeskreis Asyl und Wohnen in Bergstedt, der maßgeblich an diesem Leitfaden mitgewirkt hat.

Ohlstedt hilft e.V.
Bredenbekstraße 59 - 22397 Hamburg
begleitung@ohlstedt-hilft.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Zeitliche Abfolge der Begleitung von Flüchtlingen	3
Wen ansprechen bei Fragen?	4
Asylverfahren – von der Meldung bis zur Aufenthaltserlaubnis	5
Nach Positivbescheid - vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGBII	7
Kontoeröffnung	11
Zugang zur Kita und Schule	12
Anerkennung von Abschlüssen und Studium	13
Zugang zum Arbeitsmarkt	17
Zugang zum Wohnungsmarkt	20
Familiennachzug	22
Sozial - und Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge	25

Zeitliche Abfolge der Begleitung von Flüchtlingen

Zeit	Auslöser	Entscheidung	Rechte/Pflichten des Asylbewerbers	Mögliche Aufgaben des Betreuers	Anlaufstelle
	BÜMA		<ul style="list-style-type: none"> • Strenge Residenz- und Wohnpflicht • Arbeitsverbot • AOK (Bremer Modell) • Leistungen nach AsylbLG 		
Monat 4 Monat 7	Aufenthaltsgestattung 		<ul style="list-style-type: none"> • Strenge Residenzpflicht & Wohnpflicht • Arbeitsverbot • AOK (Bremer Modell) • Leistungen nach AsylbLG • Ausbildung/Studium • Keine strenge Residenzpflicht • Kein generelles Arbeitsverbots 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Anhörung • Syrer, Iraker, Iraner und Eritreer bekommen Integrationskurs (600h) • alle anderen: Deutsch in der Einrichtung lernen, bzw. • bei 6 monatiger Gestattung bzw. Duldung Sprachkurs beantragen. • Anerkennung von Abschlüssen anstoßen • Familiensuchdienst bei Trennung von Angehörigen während der Flucht 	Fluchtpunkt f & w Flüchtlingszentrum ZAA DRK
Monat 16 Monat 19	Negativer Bescheid Negativer Bescheid  -----	Ablehnung des Asylantrags Duldung Ablehnung des Asylantrags aber mit Abschiebehindernissen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicheres Herkunftsland • DUBLIN III • Offensichtlich unbegründeter Asylantrag • Gemeinschaftsunterkunft zu verlassen • Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei begründetem Zweifel an der Entscheidung des BMAF Klage (VG) und evtl. Petition einreichen • Hilfe bei Wohnungssuche Wohnberechtigungsschein §5 beschaffen • Unterstützung bei der Arbeitssuche 	Verwaltungsgericht Rathaus Fluchtpunkt Wohnungsamt Arbeitsagentur BASFI
	Positiver Entscheid kündigt sich mit Einstellungsbescheid vom Jobcenter an	Aufenthalts-erlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen nach SGBII • privater Wohnungsmarkt • Mitwirkungspflicht bei Arbeitssuche • freie Wahl der gesetzliche KK • Familiennachzug beantragen (spätestens 3 Monate nach Erhalt des Bescheids) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptantrag ausfüllen • Lebenslauf schreiben • Krankenkasse wählen • EAT beschaffen • Konto einrichten • Familiennachzug beantragen • Unterstützung bei Wohnungssuche, Wohnberechtigungsschein (§5-Schein) 	Jobcenter, Jugend Arbeitsagentur < 25J HASPA DRK Wohnungsamt

Wen ansprechen bei Fragen?

Länderbetreuer		
Alice	Afghanen	aliceskuddis@web.de
Elena & Klaus	Albaner	eok@metaplane.de
Birgit	Eritreer	birgit.hochspach@gmx.de
Spezialisten		
Nadine	Integration Arbeitsmarkt	nrabmund@googlemail.com
Birgitt	Anerkennung	birgitt.pioch@googlemail.com
Piet Christoph	Familienzusammenführung	claus-peter.lehmann@t-online.de c.schlegel@insel-training.de
Uwe	Asylverfahren, Zugang Arbeitsmarkt	m-seidel@kabelmail.de
Elke	Jobprofilierung	e.kohler@ndr.de
Nikola	Wohnungspaten	werner-wendtland@t-online.de
Klaus	Paper Work	klaus16@gmail.com
Martina	Vormundschaft	tgimpel@t-online.de
Allgemein		
Martin	Koordination	grell.mc@gmail.com
Annika	Vermittlung	waldeckannika@gmail.com

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

begleitung@ohlstedt-hilft.de

Cafe Welcome

Jeden Samstag, 15.30 Uhr
Gemeindesaal der Matthias-Claudius Kirche
Bredenbekstr. 59, Ohlstedt

Stammtisch „Begleiten“

Termine, Vorschau, Protokolle unter
www.ohlstedt-hilft.de/helfen/begleitung

Für das Asylverfahren zuständige Behörden:

BAMF

Sachsenstraße 12, S Hammerbrook:
www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11281440

Zentrale Ausländerbehörde (BASFI)

Amsinckstr. 28, U Steinstrasse
www.hamburg.de/auslaenderbehoerde/

Zentrale Erstaufnahme am Ohlstedter Platz

Ohlstedter Platz 37
notaufnahme-ohlstedt@foerdernundwohnen.de

Asylverfahren – von der Meldung bis zur Aufenthaltserlaubnis

Betrifft	Was zu tun ist	Begründung	Was die Behörden machen
Alle	<p>Ordner anlegen: Behördenbriefe, Untersuchungsberichte, Nachweise von freiwilliger Arbeit bei f & w, Kurzmemos über Behördengänge und Folgetermine, Arztberichte, berufliche und Ausbildungsunterlagen (Zeugnisse), soziale Leistungen, Bewerbungen usw.</p>	Die Papiere werden später alle benötigt, ggf. werden bereits Lücken beim Nachweis von Ausbildungen festgestellt und können beschafft werden.	f & w setzt auf eingehende gelbe Briefe das Posteingangsdatum und verteilt diese. Die Fristen sind kurz und laufen ab Posteingang.
Alle in Gestattung	<p>Aufenthaltsstatus zeigen lassen kritischer, aber prinzipiell aussichtsreicher Fall: zügig Termin bei einer der folgenden Institutionen ausmachen:</p> <p>http://www.fluchtpunkt-hh.de/scroll/aktuelles_beratung01.html http://www.caritas-hamburg.de/91759.html http://www.fz-hh.de</p>	Im Ausweis sind sämtliche wichtige Informationen aufgeführt zum Aufenthaltstitel, zur Residenzpflicht und zur Möglichkeit, eine Arbeit aufzunehmen.	<p>Durchführung Asylverfahren in 2 - 3 Schritten:</p> <p>1. Interview mit Fingerabdruck zur Personenidentifizierung</p>
Flüchtlinge, die sich auf dem Weg nach Deutschland haben registrieren lassen.	<p>Prüfung der Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland - DUBLIN III: mglw. Abschiebung in ein anderes europäisches Land zur Durchführung des Asylverfahrens</p> <p>Klage gegen den Abschiebebescheid beim VG einreichen, wenn Abschiebehindernisse gegeben - schwerwiegende Gesundheitsprobleme, Familie. Sofort Kontakt mit Beratungsstelle aufnehmen und gemeinsam Klage vorbereiten.</p> <p>http://www.fz-hh.de</p> <p>Abschiebungen dürfen nicht mehr angekündigt werden.</p>	Dublin III Verfahren wird eingeleitet, wenn sich nach der Asylantragstellung herausstellt, dass für die Durchführung des Asylverfahrens einer der Dublin III Staaten zuständig ist. In diesem Fall wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und der Asylsuchende aufgefordert, das Asylverfahren im Staat der erstmaligen Registrierung durchzuführen.	<p>DUBLIN III Interview zur Feststellung des Fluchtwegs Die Bundesrepublik Deutschland hat 6 Monate Zeit, um das Land, in dem sich der Flüchtling zuerst hat registrieren lassen, zu fragen, ob es den Flüchtling zurücknehmen möchte. Die Rückführung muss innerhalb von 18 Monaten durchgeführt werden. Derzeit wird DUBLIN III in den meisten Ländern nur sehr eingeschränkt (wenn überhaupt) umgesetzt</p>

Hinweise zum Asylverfahren in verschiedenen Sprachen gibt es u. a. bei: www.cafe-exil.antira.info, www.asyl.net, www.bamf.de

Asylverfahren – von der Meldung bis zur Aufenthaltserlaubnis

Betrifft	Was zu tun ist	Begründung	Was die Behörden machen
Alle in Gestattung	<p>Prüfung der Fluchtgründe Flüchtling dazu anhalten, seine Fluchtgeschichte detailliert aufzuschreiben, Wichtig: absolute Wahrheit, Warnung vor eingeübten Geschichten von Schleppern, keine Widersprüche zu Aussagen, die eventuell beim Stellen des Asylantrags schon gemacht wurden.</p> <p>Hinweisen auf: Genauigkeit! Auch gerade bei schmerzlichen Erlebnissen keine schamvolle Zurückhaltung zeigen. Ehepaare werden einzeln befragt, keine Widersprüche! Anhörung mit Flüchtling durchspielen. Zur Vorbereitung der Anhörung in der Muttersprache: http://www.asyl.net/index.php?id=337 (richtige Adresse, funktioniert aber nur mit Einsetzen!)</p> <p>Beim BAMF anrufen und Begleitung ankündigen</p> <p>Mit Rechtsanwalt klären, falls mit ablehnendem Bescheid gerechnet wird, wenn Aussicht auf subsidiären Schutz oder Abschiebehindernisse besteht, ob Klage, Eilantrag oder Petition aussichtsreich sind, dann diese vorbereiten.</p> <p>Termin der Anhörung unbedingt einhalten!!!</p>	<p>Der Schutzsuchende muss glaubhaft machen, dass er aus begründeter Furcht vor individueller Verfolgung geflohen ist und bei Rückkehr eine individuelle Gefahr droht. Zwischen Verfolgung und Flucht muss eine Kausalität bestehen.</p> <p>Unglaublich, wenn in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird (§ 30 III Nr. AsylVfG). Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgebrachte gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht. (§14 Abs.4 S. 2 VwVfG)</p>	<p>2. Interview zu Asylgründen</p> <p>BAMF prüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 16a GG Anerkennung als Asylberechtigter • § 60 I AufenthG □ Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention • § 60 II - V und VII AufenthG liegen Abschiebehindernisse vor. <p>Die Anhörung wird protokolliert. Der Asylsuchende sollte die mündliche Rückübersetzung des Protokolls verlangen und vor dem Unterschreiben kontrollieren, ob das Protokoll Fehler enthält.</p>
Ablehnender Bescheid mit Aufforderung Deutschland zu verlassen	<p>Sind bei dem Bescheid wesentliche Aspekte unberücksichtigt geblieben, so kann beim Verwaltungsgericht Klage gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Bescheid bzw. b) die Rückführung in das Heimatland eingereicht werden. Ggf. kann man sich um Kirchenasyl bewerben, um Zeit zu gewinnen, bis die notwendigen Beweismittel eingeholt sind bzw. richterlich geklärt werden konnte, ob abschiebeverhindernde Gründe vorliegen. Sofort Kontakt mit Beratungsstelle http://www.fz-hh.de aufnehmen und gemeinsam Klage vorbereiten. Abschiebungen dürfen nicht mehr angekündigt werden. <p>Eilverfahren/ Klage beim Verwaltungsgericht und Petition binnen 1 Woche einreichen.</p> 	<p>Petition bereits nach der Klageeinreichung bzw. nach dem Stellen des Eilantrages einreichen, und nicht erst, nachdem das Gericht entschieden hat, denn dann könnte die Abschiebung sehr schnell erfolgen. Papier über die Einreichung einer Petition schützt vor Abschiebung.</p>	<p>BAMF schreibt ablehnenden Bescheid und fordert den Flüchtling auf, Deutschland innerhalb von 1-2 Wochen zu verlassen.</p>
Ausreise	<p>http://www.hamburg.de/innenbehoerde/asyl/2725754/ausreise/</p>		

Nach Positivbescheid – vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II

Betrifft	Was zu tun ist	Begründung	Was die Behörden machen
Positiver Bescheid - Anerkennung als Flüchtling	<p>Anmelden bei Jobcenter, um Leistungen (Geld) nach SGB II zu erhalten, sowie Bewilligung für Deutschkurse und in die Arbeitsvermittlung aufgenommen zu werden.</p> <p>> 25 Jahre: Jobcenter Alstertal/Rahlstedt in Farmsen, August-Krogmann-Str. 52, Haus A, 5. Stock</p> <p>< 25 Jahre: Jugendberufsagentur im Jobcenter Wandsbek, Friedrich-Ebert-Damm 160, 2. Stock</p> <p>Frühes Kommen (8 Uhr) sichert gute Plätze! Bei zu spätem Kommen evtl. keine Wartenummern mehr verfügbar. Es empfiehlt sich, auch von eigenen Anträgen eine Kopie zu behalten und abzuheften.</p>	<p>In dieser Phase geht es darum, dem Jobcenter so schnell wie möglich alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit es über das SGBII entscheiden kann. Je länger man für den Antrag braucht, umso später bekommt man die Leistungen überwiesen.</p> <p>Es wird eventuell schon im Bearbeitungsprozess Geld überwiesen, vorläufiger geminderter Satz, aber nicht übergangslos und nicht zwingend. Wenn alle Unterlagen vorliegen und der Antrag bewilligt wird, wird das Geld rückwirkend überwiesen.</p>	<p>Leistungen nach Asylbewerbergesetz werden eingestellt!</p> <p>Einstellungsbescheid von Behörde für Inneres</p> <p><i>Jobcentermitarbeiter sprechen nur Deutsch! Übersetzer sind notwendig bzw. deutsche Begleiter.</i></p>
1. Termin beim Jobcenter	<p>Benötigte Unterlagen und Informationen: Originale und Kopien!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweis (Vorder- und Rückseite): Reisepass oder ID Karte oder neuer elektronischen Aufenthaltstitel = EAT, oder vorläufiger EAT (ausgehändigt bei Beantragung) oder Anschreiben, dass man einen Termin für die Antragsabgabe für einen EAT hat oder Bescheid von der BAMF (Aufenthaltstitel, 3-jähriges Bleiberecht) • Einstellungsbescheid von der Behörde für Inneres • Lebenslauf (evtl. in Vordruck vom Jobcenter umtragen) • Name, Wohnort, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, auch von Ehepartner und Kindern • falls Zeugnisse über Schule, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit vorhanden, bei Schulbehörde, Berufskammer o.ä. übersetzen und beglaubigen lassen • Berufliche Ausbildung, Abschlüsse • Fluchtzeit von...bis • Beschäftigungsverhältnisse der letzten 7 Jahre (mind.), Angabe zur Tätigkeit (Voll-/Teilzeit etc.) • Fremdsprachenkenntnisse 	<p>Im Jobcenter kann nicht kopiert werden.</p> <p>Es kommt zu wiederholten Aufforderungen, bereits abgegebene Unterlagen erneut einzureichen. Einfach machen.</p> <p><i>Hinweis: bisherige 1. Krankenkassen-Leistung endet!</i></p> <p><i>Wenn Termine nicht eingehalten werden, kann die Leistung um 10 % gekürzt werden für 3 Monate!</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Namentliche Anmeldung • Erhalt von Kundennummer Ansprechpartner für Arbeitsvermittlung und SGB II Leistungen • Erhalt von Antrags-Vordrucken bezüglich des ALG III • Erhalt einer Adress-Liste für den Deutsch-Integrationskurs (ist bei manchen Aufenthaltstiteln Pflicht, bei anderen freiwillig.)

Nach Positivbescheid – vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II

Anmeldung und Termine	<p>In der Regel 2 Termine: Bei guter Vorbereitung (s.o.) kann man eventuell Erfassung, Erstbesuch bei der Arbeitsvermittlung und Abgabe des SGB II-Antrags in der Leistungsabteilung an einem Tag erledigen. Dazu alle Unterlagen für 1. und 2. Termin mitbringen.</p> <p>- Pünktlich da sein! - Begleitperson/Übersetzer mitbringen - Sämtliche Unterlagen griffbereit dabei haben</p> <p>Dazu einmal vorher mit dem Flüchtling treffen und alle Unterlagen in Ruhe durchsehen, Anträge im Download ausfüllen und griffbereit in Mappen sortieren. Prinzipiell müssen alle Unterlagen im Original vorgelegt und in Kopie abgegeben werden. Im Jobcenter werden keine Kopien erstellt. Es empfiehlt sich, auch von eigenen Anträgen eine Kopie zu behalten und abzuheften.</p>		
Betrifft	Was zu tun ist	Begründung	Was die Behörden machen
Rentenversicherungsnummer beantragen	<p>Die Rentenversicherungsnummer bekommt man bei der Rentenversicherung in Hamburg, Friedrich-Ebert-Damm 245 oder Millerntorplatz 1. Es ist kein Termin notwendig. Folgende Unterlagen werden benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reisepass oder andere ID Karte oder andere Ersatzausweispapiere s.o. (Kopie Vorder- und Rückseite) • Meldebescheinigung bzw. Nachweis von f & w 		Rentenversicherungsnummer wird direkt vor Ort vergeben für alle Antragsteller, die älter als 15 Jahre sind.
Anmeldung zum Deutsch-Integrationskurs	<p>Beim Deutsch/ Integrationskurs rasch anmelden, Kurse sind schnell ausgebucht. Bei manchen Schulen kann der/die BegleiterIn telefonisch anmelden, bei anderen ist vor dem Kursbeginn ein Einstufungstest notwendig</p>		Die finanzielle Bewilligung für den Deutsch-Integrationskurs wird meist erst erteilt, wenn der Flüchtling einen positiven ALG II-Bescheid erhält. In anderen Fällen bei Antragstellung für den EAT in der Ausländerbehörde (?)
Krankenversicherung beantragen	<p>Wahlfreiheit der Krankenkasse. Der Antrag kann direkt bei der jeweiligen gewünschten Krankenkasse gestellt werden.</p> <p>Folgende Unterlagen benötigt man:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reisepass oder ID Karte, EAT, vorläufigen EAT, Anschreiben, dass man einen Termin für die Antragsabgabe für einen EAT hat oder Bescheid von BAMF (Aufenthaltstitel, 3-jähriges Bleiberecht) • Nachweis der Unterkunft/Wohnung f & w oder Meldebescheinigung • Rentenversicherungsnummer <p>Alte AOK-Karten abgeben beim Bezirksamt</p>		Krankenkasse bestätigt Beantragung und verschickt anschließend Versicherungsbestätigung mit Mitgliedsnummer. Später wird dann noch ein entsprechender Ausweis mit Passbild erstellt.

Nach Positivbescheid – vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II

Betrifft	Was zu tun ist	Begründung	Was die Behörden machen
<p>Beantragung Kindergeld</p>	<p>Antragsformular bei Bundesagentur für Arbeit/Familienkasse herunterladen und ausfüllen. Folgende Unterlagen werden benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reisepass oder andere Ausweispapiere s.o. - Nachweis/ Meldebescheinigung der Unterkunft (f & w) - Geburtsurkunde, falls vorhanden - Für jedes Kind muss nachgewiesen werden, welche Schule oder Hochschule es besucht, in welchem Betrieb es eine Ausbildung macht, d.h. Schul-, Uni-, Ausbildungsbescheinigung - oder Nachweis der Teilnahme an einem Integrationskurs oder mindestens der Anmeldung zum Integrationskurs <p>Bei einem positiven Kindergeldbescheid erhält die Familie das Geld direkt von der Familienkasse überwiesen. Eine Kopie des Bescheides muss an das Jobcenter weitergeleitet werden.</p> <p>Bei negativem Kindergeldbescheid die Begründung überprüfen. Unbedingt schriftlich Einspruch erheben. Sollte die Familienkasse beim negativen Bescheid bleiben, dann auch diesen Bescheid an das Jobcenter weiterleiten.</p>	<p>Hier geht es um die Frage wer die Leistungen für die Kinder übernimmt. Entweder die Familienkasse, bei positivem Kindergeldbescheid, oder aber das Jobcenter, bei negativem Kindergeldbescheid.</p> <p>Für den Antragsteller ist es im ersten Moment egal, woher die Leistungen kommen. Allerdings ist es zu einem späteren Zeitpunkt vorteilhafter, wenn das Kindergeld von der Familienkasse übernommen wird.</p> <p>Es herrscht bei der Familienkasse noch große Unsicherheit, welcher Flüchtling mit welchem Bescheid Kindergeldanspruch hat.</p> <p>Wichtig, da häufig das Jobcenter das Kindergeld nicht zahlt, da es davon ausgeht, dass die Leistungen von der Familienkasse übernommen werden.</p>	<p>Familienkasse prüft, ob die Voraussetzungen für Kindergeldzahlungen vorliegen. Diese Prüfung dauert zwischen 2-6 Wochen. Bei einem positiven Kindergeldbescheid erhält die Familie das Geld direkt von der Familienkasse überwiesen.</p>
<p>Was muss gemacht werden, wenn keine EAT vorliegt?</p>	<p>Bescheid des BAMFs über die Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Art.16a Grundgesetz (GG) oder als Flüchtling bzw. des subsidiären Schutzes im Sinne der §§ 3 und 4 Asylgesetz (AsylG) zur Antragstellung beim Jobcenter team.arbeit.hamburg ausreichend. In diesen Fällen werden Leistungen nach dem SGB II bewilligt und ausgezahlt, soweit alle weiteren anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorliegen. Eine „Bescheinigung über einen Termin zur Antragstellung“ für den elektronischen Aufenthaltstitel (EAT) oder ein vorläufiger Bescheid ist in diesen Fällen nicht erforderlich. [...] Dass eine Bescheinigung der Ausländerbehörde im Falle eines positiven BAMF-Bescheides nicht notwendig ist, sollte eigentlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sein. Dennoch hat es Fälle gegeben, in denen die Ausländerbehörde „vorläufige Bescheinigungen über einen bewilligten Aufenthaltstitel“ ausgegeben hat. Dies hat hier und da zu Verwirrung geführt.</p>		

Nach Positivbescheid – vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II

Betrifft	Was zu tun ist	Hinweise zum Ausfüllen der SGBII Antragsformulare
2. Termin beim Jobcenter	<p>Formulare vom Jobcenter ausgefüllt und unterschrieben abgeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. HA = Hauptantrag ALG II 2. KDU = Anlage Kosten der Unterkunft 3. EK = Anlage Einkommen 4. VM = Anlage Vermögen 5. Zusatzblatt zum Antrag auf ALG II – Sozialgeld (kein Download, ggfs. formlos mitbringen, wird nicht immer gebraucht) 6. falls bereits ausgehändigt: Vordruck Lebenslauf 7. Für Familien mit Kindern: Entscheid über Kindergeld beantragung oder Antrag auf Kindergeld abgeben. <p>Unterlagen (Original & Kopie):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reisepass, sonst andere ID Karte, s.o. 2. Einstellungsbescheid (von der Behörde für Inneres) 3. Krankenkassen Ummeldungsnachweis von der jeweiligen Krankenkasse (Erklärung zur Wahlrechtesausübung, § 175 SGB V) 5. alte oder neue Krankenkassen-Karte 6. Antragsbestätigung bei Deutscher RV 7. Antrag für ein Konto bei einem Geldinstitut und/oder Konto-Karte 8. Kontoauszüge der letzten 3 – 6 Monate (wenn vorhanden) 9. Bescheinigung vom Unterkunft-Träger über Wohnort oder bei eigener Wohnung Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt 10. eventuell: Bescheinigung vom Unterkunft-Träger (z.B. f&w, DRK...) über Mietfreiheit 11. Bescheinigung für den Deutschunterricht, der vor Erteilung des Aufenthaltstitels begonnen wurde: seit ... voraussichtlich bis... 	<p>Die Formulare stehen auf http://www.team-arbeit-hamburg.de zum Download bereit und können am Computer ausgefüllt und ausgedruckt werden (je nach Betriebssystem evt. nach dem Download in neuem Programm öffnen). Alle Formulare unterschreiben lassen! Nachfolgende Ausfüllhinweise beziehen sich auf den „typischen“ Flüchtling ohne Einkommen, Vermögen, Wohnung und Familie. 1. HA – Hauptantrag: ausfüllen und unterschreiben. /zu 1.4: Spätaussiedler: nein, Asylbewerber: nein, gesundheitlich arbeitsfähig: ja, Rest: nein /zu 7. Krankenkasse muss sein: AOK Hamburg-Rheinland, evt. noch ohne Versicherten-Nummer. Auch bei unter 25-Jährigen NICHT Pflichtversicherung der Eltern ankreuzen, zusätzlich im Textfeld vermerken: „Eltern leben in...“ 2. KU – Anlage Kosten der Unterkunft: nur den Kopf ausfüllen und unterschreiben. Bescheinigung von der Erstaufnahmeeinrichtung beilegen. Den meisten SachbearbeiterInnen ist klar, dass diese kostenfrei ist. Ansonsten Bescheinigung der Mietfreiheit von f & w nachreichen. 3. EK – Anlage Einkommen: i.d.R. nur den Kopf ausfüllen und unterschreiben 4. VM – Anlage Vermögen: nur den Kopf ausfüllen und HASPA-Konto mit aktuellem Kontostand (meist 0,- €) eintragen und unterschreiben 5. Zusatzblatt für die Begründung – kein Download, wird ggf. ausgehändigt, ist wohl nicht immer nötig, also am besten formlos ausgedruckt mitbringen mit folgendem Text: Meinen Antrag auf ALG II Sozialgeld begründe ich wie folgt: Ich bin Flüchtling aus ... In dem Einstellungsbescheid von der Behörde für Inneres vom ... wurde mir mitgeteilt, dass mit Ablauf des Monats ... die Leistungsvoraussetzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfallen. Durch meinen zuerkannten Aufenthaltstitel beantrage ich hiermit nun den Leistungsanspruch nach SGB II, damit mein Lebensunterhalt weiterhin gesichert ist. Meinen Lebensunterhalt (und den meiner im Haushalt lebenden Angehörigen) habe ich während der vergangenen Monate wie folgt sicher gestellt: Ich bin Flüchtling aus ... Ich bin am ... in Deutschland angekommen. Seit dem ... lebe ich in der von f&w betriebenen Erstaufnahme-Einrichtung für Flüchtlinge in Die Unterkunft und Verpflegung wurde dort vollumfänglich gestellt. Zusätzlich erhielt ich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mon. 143, - €. Hamburg, den Unterschrift</p>

Die Behörde prüft den Antrag (1-2 Wochen) und informiert schriftlich über Genehmigung und Höhe der Leistungen. Sind noch nicht alle Unterlagen vorhanden, wird ggfs. eine vorläufige Feststellung der bewilligten Mittel versendet.

KONTOERÖFFNUNG

Frage	Antwort
<p>Bei welchem Institut in meiner Nähe kann ich ein Konto eröffnen?</p>	<p>HASPA, Duvenstedt https://www.sparkasse.de/filialen/h/hamburger-sparkasse-filiale-duvenstedt/33384.html</p> <p>www.haspa.de/Haspa/Privatkunden/AngeboteFuerPrivatkunden/Aktuelles/Fluechtlingshilfe/Fluechtlingshilfe.html (Seite nicht in Word zu öffnen, direkt googeln)</p> <p>Volks- und Raiffeisenbank www.vr.de/privatkunden/unsere-produkte/was-ist-ein-girokonto/konto-fuer-fluechtlinge.html</p> <p>Bitte beachten: Terminvereinbarung erforderlich!</p>
<p>Welche Dokumente benötige ich für die Kontoeröffnung?</p>	<p>Anerkannte Legitimationspapiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reisepass • Personalausweis, von einer deutschen Behörde ausgestellt • Passersatzpapier, durch eine deutsche Behörde ausgestelltes • vorläufige Aufenthaltsgestattung, sofern darin Angaben zur Person und ein Lichtbild enthalten sind • Duldung, durch eine deutsche Behörde ausgestellt, sofern darin Angaben zur Person und ein Lichtbild enthalten sind • Meldebescheinigung
<p>Welche Sprachkenntnisse werden benötigt?</p>	<p>Wenn keine Deutsch bzw. Englischkenntnisse vorliegen, muss bei der Kontoeröffnung ein Übersetzer zugegen sein.</p>
<p>Wo bekomme ich meine Kontoauszüge und Bargeld?</p>	<p>Mit Ihrer Zahlungsverkehrskarte, die Sie von Ihrer Sparkasse bekommen, können Sie in der Filiale</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Kontoauszugsdrucker die Auszüge ziehen • am Geldautomaten Geld abheben (dazu benötigen Sie die Ihnen zugesandte PIN) <p>In Ausnahmefällen kann das Geld an der Kasse abgehoben werden.</p>
<p>Wo kann ich Geld einzahlen?</p>	<p>Einzahlen auf Ihr Konto können Sie in der Filiale direkt an der Kasse</p>

Zugang zu Schule und Kindergarten

Frage	Antwort
Wer darf in die Kita bzw. Schule gehen	Grundsätzlich besteht Schulpflicht für alle Kinder im Alter von 6 – 15 Jahren in Deutschland. Für unter 6 jährige Kinder besteht außerdem ein Anrecht auf einen KiTa-Platz .
Was muss man machen um einen Kita Platz zu bekommen?	Einen KiTa-Platz kann man beim Bezirksamt, Abteilung Kindertagesbetreuung, beantragen. Erneut sind Pass, Meldebestätigung und Aufenthaltstitel vorzulegen. Direkt im Anschluss erhält man eine Bestätigung der Antragstellung, mit der man sich auf die Suche nach einem KiTa-Platz machen kann. Der KiTa-Gutschein wird später versendet. Anschließend kann man sich selbst einen KiTa-Platz in der Nähe suchen. Wenn 5 KiTas bestätigen, dass das Kind nicht aufgenommen werden kann, wird das Bezirksamt einen KiTa-Platz zuweisen.
Was muss man machen, um einen Schulplatz zu bekommen?	Normalerweise wird das Kind in eine ZEA Klasse bzw. eine IVK (Internationale Vorbereitungsklasse) eingeteilt. Dies kann zuweilen ein paar Monate dauern, sofern das Kind in eine neue Einrichtung verlegt worden ist. In Ausnahmefällen wird das eine oder andere Kind bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Dann bei der Schulbehörde einen Termin machen und mit dem jeweiligen Kind und einem Elternteil hingehen. Es wird direkt vor Ort eine Zuteilung auf eine Schule und IVK vorgenommen. Auch hier sind wieder Pass, Meldebestätigung und Aufenthaltstitel mitzubringen. Empfehlung: Mit dem Kind und einem Elternteil in die zugewiesene Schule gehen, damit man nicht weggeschickt wird, weil angeblich doch keine Plätze mehr frei sind. Präsenz mit Begleitung erleichtert vieles.

Anerkennung von Abschlüssen & Studium

Was zu tun ist	Begründung, Zusatzinformation, Erfahrungen
Was ist zu klären?	<ul style="list-style-type: none"> • Liegen ausländische Abschlüsse einer Ausbildung (Zeugnisse u.ä.) vor? • Sucht der Flüchtling Arbeit in Deutschland und möchte in dem Beruf arbeiten, den er im Ausland gelernt hat? • Ist eine Anerkennung notwendig, um arbeiten zu dürfen? • Kann der Abschluss anerkannt werden? • Wer ist für die Anerkennung zuständig? • Welche Unterlagen sind für die Anerkennung nötig? • Was kostet die Anerkennung und wie kann sie bezahlt werden? • Möchte der Geflüchtete, dass deutsche Arbeitgeber besser verstehen, was seine Qualifikation aus dem Ausland bedeutet?
<p>Bei ZAA (Zentrale Anlaufstelle Anerkennung) Termin vereinbaren:</p> <p>Tel.: (040) 30620 396 eMail: zaa@diakonie-hamburg.de</p> <p>Montag 9-12 und 14-16 Uhr, Dienstag 9-12 Uhr, Mittwoch 9-12 und 14-16 Uhr.</p>	<p>Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) oder auch die IHK, HWK, Ärztekammer etc.</p> <p>Dazu bereithalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Telefonnummer und Geburtsdatum • Staatsangehörigkeit • Welcher Abschluss / Welches Zeugnis liegt vor? Arabischsprachige Zeugnisse werden akzeptiert, Zeugnisse in anderen Sprachen müssen übersetzt und beglaubigt werden z.B. durch einen Pastor, Mitarbeiter einer Behörde etc. <p>Was wird von der Beratung erwartet?</p> <ul style="list-style-type: none"> •
Ist die Anerkennung eines Abschlusses wichtig?	<p>Für reglementierte Berufe ist sie zwingend nötig: z.B. Arzt/in, Krankenpfleger/in, Rechtsanwalt/-anwältin, Lehrer/in, Erzieher/in oder Ingenieur/in</p> <p>Für nicht-reglementierte Berufe ist sie eine sinnvolle Option wg. Gehaltsforderungen z.B. Ausbildungsberufe wie Schneider/in, Bäcker/in, Kaufmann/frau, Gärtner/in, Elektroniker/in, Bürokaufmann/-frau, Koch/Köchin etc. oder Universitätsabschlüsse wie Soziologie, Geschichte, Biologie, Chemie, Informatik, Betriebswirtschaft, etc.</p>
Wer darf einen Antrag auf Anerkennung stellen?	<p>Jede Person, die einen ausländischen Abschluss hat und in Deutschland wohnt oder in Deutschland arbeiten möchte. Der Antrag auf Anerkennung ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglich (auch Ausland).</p>

Anerkennung von Abschlüssen & Studium

Was zu tun ist	Begründung, Zusatzinformation, Erfahrungen
<p>Welche Unterlagen sind mitzubringen (soweit vorhanden)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tabellarischer Lebenslauf • Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass) • Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Zeugnisse) • Nachweise über Berufserfahrung • Sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen) • Erklärung, dass bislang noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde. • Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer bzw. eine Übersetzerin notwendig. (Kosten!!)
<p>Was tun, wenn es keine Dokumente über den Abschluss gibt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vielen Berufen, z.B. allen handwerklichen, kaufmännischen und industriellen Berufen, gibt es die Möglichkeit des „sonstigen Verfahrens“ nach § 14 BQFG (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) • Es wird eine sogenannte Qualifikationsanalyse durchgeführt, bei der die tatsächlich vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft werden • Beispiele für eine Qualifikationsanalyse: <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsprobe: Ein Möbeltischler fertigt ein kleines Möbelstück an. 2. Gespräch: Eine Expertin oder ein Experte spricht mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin über die Arbeit. 3. Probearbeit: Für kurze Zeit wird in einem Betrieb gearbeitet und aufgeschrieben, welche Kenntnisse vorhanden sind und wo es Probleme gibt.
<p>Kosten der Anerkennung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Übersetzungen • Beglaubigungen • Verwaltungsgebühren (zwischen 0 und 600 EUR) • Kosten für Qualifizierungen • Sprachkurse • Anpassungskurse / Ausgleichsmaßnahmen • Indirekte Kosten im Zusammenhang mit Qualifizierungen • Fahrtkosten • Kinderbetreuungskosten • Lehrmaterialien • Sonstige Kosten <p>Diese Kosten werden übernommen, wenn sie vorher beantragt werden!</p>

Anerkennung von Abschlüssen & Studium

Was zu tun ist	Begründung, Zusatzinformation, Erfahrungen
Finanzierung der Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangig durch Jobcenter oder Agentur für Arbeit • Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (z.B. für Übersetzungen, Verwaltungsgebühren, Beglaubigungen) • Förderung beruflicher Weiterbildung („Bildungsgutscheine“) • Leistungen zum Lebensunterhalt während einer Maßnahme • Nachrangig durch Stipendienprogramm der Stadt Hamburg • Stipendien zum Lebensunterhalt während einer Maßnahme (50 % Zuschuss, 50 % Darlehen, Antrag ZAA) • Direkte Zuschüsse (100 %) zu allen direkten, indirekten und sonstigen Kosten <p>Merke: Immer erst die Kostenübernahme klären, erst dann Kosten verursachen!</p>
Für akademische Berufe mit vorliegenden Zeugnissen und Diplomen:	Bei nichtreglementierten Berufen ist direkte Bewerbung auf deutschem Arbeitsmarkt möglich, im Zweifelsfall Zeugnis- und Diplom-Bewertung bei der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) einreichen. Kosten 200,00 €. http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung-hochschulqualifikationen.html
Deutsch ist in vielen Fällen die wesentliche Voraussetzung:	In handwerklichen Berufen: zu Beginn einer Lehre B1 , bei der Prüfung B2 In pädagogischen Berufen: Erzieher und Sozialpädagogen C1 von Beginn an, Lehrer und Logopäden C2
<p>Falls kein Nachweis für Hochschulzugangsberechtigung (HZB) vorliegt:</p> <p>Studienkolleg Hamburg: http://www.studienkolleg-hamburg.de</p> <p>Für verschiedene Fächer Jahreskurse: http://www.studienkolleg-hamburg.de/kursangebot/ http://www.studienkolleg-hamburg.de/bewerbung/</p> <p>Propädeutikkurse (März bis Juli) an: Universität Hamburg Auch für Studienbewerber, deren Abschlusszeugnis aus dem Ausland keinen direkten Hochschulzugang erlaubt, gibt es Jahreskurse.</p>	<p>Die Kurse des Studienkollegs sind darauf ausgerichtet, die entsprechenden sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>Jahreskurse (Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung): Bewerbung möglich vom 1. August bis 30. September für das folgende Frühjahrssemester (Beginn im Januar) und vom 1. Februar bis 31. März für das Herbstsemester (Beginn im August).</p> <p>Sonderlehrgang: Bewerbung nur möglich vom 1. Februar bis 31. März für das Herbstsemester (Beginn im August). Propädeutikkurse (März bis Juli): Die Bewerbung erfolgt zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Januar direkt bei den betreffenden Hochschulen (Universität Hamburg, TUHH, HAW-Hamburg).</p>

Anerkennung von Abschlüssen & Studium

Was zu tun ist	Begründung, Zusatzinformation, Erfahrungen
<p>TUHH : HZB erforderlich</p> <p>HAW-Hamburg: HZB erforderlich Propädeutikum für folgende Fächer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftswissenschaften • Ingenieurwissenschaften • Geistes- und Kulturwissenschaften • Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften 	
BAföG	verkürzte Frist von 15 Monaten, Achtung: Unterstützung (nach ABLG bzw. Grundsicherung) geht

Quelle: "Anerkennung ausländischer Abschlüsse" Möglichkeiten und Wege für Flüchtlinge, Vortrag Martin Gwosdz (zusammengetragen von Rüdiger Valk)

Zugang zum Arbeitsmarkt

	Was zu tun ist	Begründung, Zusatzinformation, Erfahrungen
Grundsätzliches	<p>Ausweis des Flüchtlings zeigen lassen, um Aufenthaltsstatus zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestattung (Durchführung Asylverfahren) • Gestattung mit einer eingeschränkten Arbeitserlaubnis (nach Verlängerung der Gestattung für bestimmte Länder) • Duldung (Aussetzung der Abschiebung, kein Aufenthaltstitel) • Aufenthaltserlaubnis (diverse Untertitel) 	<p>Arbeitsverbot gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 3 Monate nach Erhalt der Aufenthaltsgestattung 2. bei Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist bei Aufenthalt unter 6 Monaten eine Beschäftigung nicht erlaubt 3. für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsländern“ mit Aufenthaltsgestattung/Duldung
Aufenthaltsgestattung und Duldung	<p>Ab 4. - 7. Monat nach Registrierung kann bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis für eine konkrete Stelle beantragt werden. Das gilt auch für Praktikum und Ausbildung.</p> <p>Benötigte Unterlagen</p> <p>Vom Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständig ausgefüllte Stellenbeschreibung (Formular der Agentur für Arbeit) • Kopie oder Entwurf des Arbeitsvertrages <p>Vom Bewerber (in deutscher Sprache):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebenslauf • Falls vorhanden: Berufsabschluss in beglaubigter deutscher Übersetzung <p>Ab dem 15. Monat ist Beschäftigung nachrangig gestattet. Es findet nur noch eine Arbeitsplatzprüfung statt.</p>	<p>Praxis ist derzeit, dass Personen aus bestimmten Ländern bei 6-monatiger Verlängerung ihrer Gestattung eine eingeschränkte Arbeitserlaubnis erhalten.</p> <p>4 - 15. Monat: Antrag bei der Ausländerbehörde notwendig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese prüft und leitet Unterlagen an ZAV weiter, Agentur für Arbeit - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Auslandsvermittlung Hamburg • ZAV prüft und leitet an lokale BA weiter (Bundesagentur für Arbeit) • Lokale BA prüft und leitet an ZAV zurück • ZAV leitet an Ausländerbehörde • Ausländerbehörde informiert Flüchtling über Ausgang des Verfahrens <p>Vorrangprüfung findet statt, bei der geprüft wird, ob für ein individuelles Arbeitsangebot ein Deutscher oder bevorzogter Ausländer in Frage kommt. Auch Arbeitsplatzprüfung, bei der z.B. geprüft wird, ob Mindest- und Tariflöhne eingehalten werden.</p> <p>Erfahrungen aus der Begleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sinnvoll ist dieses nur ergänzend zu den Integrationskursen, idealerweise als Vorbereitung einer Ausbildung. Vollzeitstellen sind i.d.R. nicht sinnvoll • Vorrangprüfung (4.- 15. Monat): wenig positive Entscheidungen, da großer bevorzogter Bewerberkreis. • Achtung: bei Leistungsempfängern nach AsylbLG und SGBII wird bis auf einen Freibetrag Einkommen auf die Leistungen angerechnet vgl.: http://www.hamburg.de/basfi/asylblg/3361432/fa-asylblg-7/

Zugang zum Arbeitsmarkt

	Was zu tun ist	Begründung, Zusatzinformation, Erfahrungen
Arbeitserlaubnis	<p>Aufenthaltserlaubnis + Arbeitslosengeld (404 €) > Verpflichtung zur Arbeitssuche Integrations- oder Deutschkurs > Gelegenheitsarbeit erlaubt</p> <p>Der Arbeitgeber schließt mit dem Flüchtling einen (handgeschriebenen) Vertrag, in dem er ihm bestätigt, dass er x Stunden à x € in der Zeit vom x-x bei ihm arbeitet. Dieses Papier muss der Flüchtling dem Jobcenter vorlegen. Als Lohn darf er 100,00 € behalten. Verdient er mehr als 100,00 €, muss er alles darüber dem Jobcenter melden, das dann von dem mehr als 100,00 € Verdienten 80 % einbehält, also von seiner monatlichen Zuwendung abzieht. Die Einkünfte muss der Flüchtling mit Kopien des Kontoauszuges am Ende des Monats jeweils nachweisen. Verdient er mehr als 1000,00 € bleiben ihm nur 10 %.</p>	<p>Die Flüchtlinge haben Anspruch auf Beratung und Vermittlung von Arbeit. Zuständig: Jobcenter (auch bei Niederlassungserlaubnis). Bei Sprachdefiziten vermittelt das Jobcenter Integrationskurse bzw. ESF- und BAMF-Kurse (berufsbezogene Sprachkurse).</p> <p>Deutsch ist in vielen Fällen die wesentliche Voraussetzung. Handwerkliche Berufe: zu Beginn der Lehre B1, bei der Prüfung B2 Pädagogische Berufe: Erzieher u. Sozialpädagogen C1, Lehrer u. Logopäden: C2</p>
Empfehlungen	<p>Unterstützung von Bewerbern und Betrieben während der Verfahren. Betriebe sollten sich vorab bei den zuständigen/ beteiligten Stellen (Ausländerbehörde und der lokalen Agentur für Arbeit) informieren.</p> <p>Für alle Schritte zum Arbeitszugang enorm wichtig: Deutschkenntnisse a) Deutschkursprogramm FHH Hamburg (Vermittlung über Flüchtlingszentrum) b) Max. 300 UE im Integrationskurs (Voraussetzung Aufenthaltspapier > 6 Monate)</p>	<p>Falsche Erwartungen, unangemessenes Verhalten Arbeitnehmer/ Auszubildende aufgrund fehlender Informationen über Betriebskultur, Rechte und Pflichten , Leistungseinbrüche durch lebenslagenbedingte Mehrfachbelastung (behördliche Vorgaben, unsicherer Aufenthalt, Wohnsituation, finanzielle Situation, gesundheitliche Probleme)</p> <p>Befristete Arbeitsverhältnisse. Entlohnung im Niedriglohnsektor/in Teilzeit bringt oft kein signifikantes Mehreinkommen</p>

Zugang zum Arbeitsmarkt

Kontaktadressen Zugang zu Arbeit

Institution	Leistung
<p>Flüchtlingszentrum Das Flüchtlingszentrum vermittelt <i>Integrations- und Deutschkurse</i>; berät Flüchtlinge, wer am Projekt „W.I.R - work and integration for refugees“ teilnehmen kann und vereinbart einen Termin für ein ausführliches Gespräch bei W.I.R.. Eine Erfahrung zeigt, dass das Flüchtlingszentrum die erste Anlaufstelle ist, wenn es um die Vermittlung von Deutschkursen und den Zugang zu Arbeit und Ausbildung geht.</p>	<p>Sprachförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alphabetisierung i. d. Herkunftssprache (nachrangiger Zugang) • Mütterkurse (VHS Hamburg) für Eltern von Grundschulkindern • (Sprachliche) Erstorientierung (VHS), max. 100 UE, Voraussetzung Aufenthaltspapier 3 Monate gültig • Deutschkurse FHH Hamburg (Vermittlung über Flüchtlingszentrum): Max. 300 UE im Integrationskurs < Voraussetzung Aufenthaltspapier mind. 6 Monate gültig
<p>W.I.R - work and integration for refugees“ Die Anlaufstelle „W.I.R - work and integration for refugees“ in Hamburg möchte Flüchtlinge möglichst schnell in den <i>Arbeitsmarkt integrieren</i>.</p>	<p>Dazu arbeiten die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, die Agentur für Arbeit und das Jobcenter gemeinsam mit Hamburger Trägern der Flüchtlingshilfe sowie Kammern und Verbänden der Wirtschaft eng zusammen.</p>
<p>FLUCHTort Hamburg Im Netzwerk FLUCHTort Hamburg 5.0 werden <i>Teilprojekte</i> umgesetzt, die sich an jugendliche und erwachsene Flüchtlinge mit einem <i>ungesicherten Aufenthalt</i> (z.B. auch Aufenthaltsgestattung und Duldung) richten.</p>	<p>Die Maßnahmen wenden sich an Personen, die mindestens einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Es sind Angebote, die dazu beitragen sollen, Geflüchtete zu aktivieren und stufenweise in Arbeit und/oder Ausbildung zu integrieren. FLUCHTort Hamburg 5.0 vermittelt <i>Integrations- und Deutschkurse</i>. Maren Gag leitet bei der Passage GmbH (Migration und Internationale Zusammenarbeit) das Netzwerk FLUCHTort Hamburg 5.0, in dem 9 Teilprojekte zusammengefasst sind. Sie koordiniert und vermittelt geeignete Teilprojekte.</p>
<p>Handelskammer Hamburg</p>	<p>Mehrmals im Jahr findet ein <i>Marktplatz der Begegnungen</i> statt. Ziel der Veranstaltung ist es, beiden Seiten – Flüchtlingen und Arbeitgebern – eine Plattform zu bieten, um sich gegenseitig kennen zu lernen und gemeinsam etwaige Einstellungsmöglichkeiten, sei es als Praktikant oder in Festanstellung, zu eruieren. Die Unternehmen kommen aus den verschiedensten Branchen, u.a. Industrie, Handel, Dienstleistung, Gastronomie und den diversen Gewerken des Handwerks.</p>

Quellen: Vorträge von Franziska Voges, Franziska Gottschalk, Martin Gwosdz u.a. Erfahrungsbericht Uwe Meyer-Seidels (zusammentragen von Rüdiger Valk)

Zugang zum Wohnungsmarkt

Frage	Antwort
Wer hat eine Chance auf eine Wohnung?	Geflüchtete mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel, also einer Aufenthaltserlaubnis. Duldung oder Aufenthaltsgestattung reichen nicht aus.
Was muss er tun?	<p>Wer einen solchen Aufenthaltstitel hat, kann über die Fachstelle für Wohnungsnotfälle eine Dringlichkeitsbestätigung erhalten. www.hamburg.de/obdachlosigkeit/115384/fachstellen-faltbl/ (in 9 Sprachen). Sie gibt Vorfahrt bei der Wohnungssuche und bei der Übernahme von Mietkosten. Damit sind die Chancen mit Unterstützung der Fachstelle eine Wohnung zu finden, vergleichsweise gut.</p> <p>Auch der §5-Schein ermöglicht in der Regel den Zugang zu Sozialwohnungen, falls die Wohnungssuchenden berufstätig sind und über ein niedriges Einkommen verfügen.</p>
Wo suchen?	<p>Die Wohnung sucht man auf dieselbe Art und Weise wie andere Wohnungssuchende auch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsvermittlung für Flüchtlinge mit Paten: www.wohnbruecke.de • Bestände der Genossenschaften nach Stadtteilen: www.wohnungsbaugenossenschaften-hh.de/ueber-uns/stadtteile □ • freie Wohnungen der Genossenschaften: www.wohnungsbaugenossenschaften-hh.de/wohnungssuche □ • SAGA-GWG: www.saga-gwg.de/immobiliensuche • Internetmarktplätze: www.immonet.de, www.wohnungsboerse.net, www.hamburgwohnungssuche.de, www.immoscout24.de • WG-Zimmer für Flüchtlinge: www.facebook.com/fluechtlingewillkommen, www.wg-gesucht.de, www.wohngemeinschaft.de, www.hamburg.studenten-wohnung.de <p>Allgemeine Informationen www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung/4506850/privater-wohnraum-aktuell/</p> <p>Vermittlung von Unterkünften für Flüchtlinge geschieht durch den Bezirk: In unserem Fall ist es das Bezirksamt Wandsbek - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit - Soziales Dienstleistungszentrum Wandsbek - Fachstelle für Wohnungsnotfälle:</p> <p>Wandsbeker Allee 71 Tel.: +49 40 42881-3690 22041 Hamburg email: Wohnungssicherung@wandsbek.hamburg.de</p>

Zugang zum Wohnungsmarkt

Frage	Antwort
Was muss man dokumentieren? Und warum?	Alle Bemühungen, eine Wohnung zu finden, dokumentieren. (Ordner!) Das verbessert die Chance, die Unterstützung der Fachstelle für Wohnungsnotfälle zu erhalten. Einfach Termin und Ergebnis der Kontaktaufnahme notieren , das zählt bei der Dringlichkeit, mit der die Fachstelle für Wohnungslose die Wohnungssuche unterstützt. Die Stadt hat mit SAGA-GWG und einigen Genossenschaften einen Vertrag geschlossen, einer festgelegten Zahl von Wohnungslosen vorrangig Zugang zu Wohnungen zu verschaffen (der sogenannte Kontingentvertrag). Hier bestehen besonders gute Chancen: Altoba, SAGA-GWG, Schiffszimmerer, die Baugenossenschaft Freie Gewerkschafter, FLUWOG-Nordmark, Finkenwerder-Hoffnung, DHU, Dennerstraße, Fuhsbüttel, Hamburger Wohnen, Bergedorf-Bille, HANSA, Kolping, Buchdrucker, Hamburg-Rahlstedter, Lehrer, der Hanseatischen BG, der Mietergenossenschaft Farmsen, dem Eisenbahnbauverein, der Gartenstadt Hamburg, der Vereinigten und der Walddörfer.
Welche Miete wird übernommen?	In der Regel haben die Bewohner/innen der Unterkünfte kein oder nur ein geringes Einkommen und erhalten deshalb die Miete, die Nebenkosten, Kaution und ggfs. auch Genossenschaftsanteile als Darlehen. Es gelten diese Mietobergrenzen (Haushaltsgröße, Höchstgrenze Nettokaltmiete) 1 Personen 373,50 Euro 2 Personen 448,20 Euro 3 Personen 546,75 Euro 4 Personen 619,65 Euro 5 Personen 812,86 Euro 6 Personen 913,42 Euro Jede weitere Person 100,56 Euro In bestimmten Stadtteilen dürfen die Höchstgrenzen um 10 % überschritten werden. Hier der volle Wortlaut der Fachanweisung: www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu . Sozialamt zahlt zzgl. angemessene NK 1 - 1,80 Euro/ m2
Gibt es eine Höchstgrenze der qm Zahl?	Ja, das Sozialamt bezahlt bei SGB2 Empfängern max.: 1 Person: 45-50 m ² , 2 Personen: 60 m ² , 3 Personen: 80 m ² , 4 Personen: 90 m ² (98 m ² geht auch). Jede weitere in der Wohnung lebende Person kann einen zusätzlichen Wohnraum von 15 qm beanspruchen; das gilt allerdings nicht für Kinder im Babyalter.
Gibt es Ausnahmen?	Wer nachweisen kann, dass er sich schon seit einiger Zeit erfolglos um eine Wohnung bemüht, dem wird von der Fachstelle für Wohnungslose auch eine höhere Miete genehmigt, ohne weitere Begründung schon mal 10 % über der Höchstgrenze, in Notfällen bis zu 30 % darüber. Hier ist freilich zu beachten, dass der Mieter später auch aus eigenem Einkommen die Miete finanzieren können muss.
Welche Unterlagen muss man vorlegen?	Die Suche wird erleichtert, wenn die Unterlagen vollständig in einer Mappe/ einem Ordner gesammelt sind und bei der Besichtigung vorgelegt werden. Wichtige Unterlagen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über Einkünfte (Jobcenter-Bescheid oder Lohnabrechnung) • Ggfs. Arbeitsvertrag • Kopie von Pass/Ausweis aller Mietinteressenten • Kopie des Aufenthaltspapiers • Ggf. Formular des Vermieters zur Selbstauskunft

	<ul style="list-style-type: none"> • Schufa-Bonitätsauskunft www.meineschufa.de
Sonstiges	Kenntnisse der deutschen Sprache, geklärte Familienzusammenführung, Selbständigkeit, ggf. deutscher Betreuer

Quelle: Handout von Stephan Peiffer/Nicolas Moumouni 10. Juli 2015. Wohnraum_für_Bewohner_von_Unterkünften (Vortrag beim Vernetzungstreffen) (Regina Valk)

Familiennachzug

Frage	Antwort
Wer ist berechtigt, Familiennachzug zu beantragen?	<p>Schutzberechtigter: nur, wer in Deutschland als Flüchtling anerkannt ist. (Aufenthaltslaubnis, Flüchtlingsstatus)</p> <p>Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte wird für zwei Jahre vollständig ausgesetzt. Erst nach positivem Asylbescheid kann ein Antrag auf Familiennachzug gestellt werden.</p> <p>d.h. realiter: Familientrennung für 4-5 Jahre. Für unbegleitete Minderjährige ist die Verschärfung am folgenschwersten: Werden sie in den zwei Jahren volljährig, haben Sie den Anspruch auf Nachzug der Eltern verloren! (AsylG §1, Abs.1 Nr.2)</p> <p>Nachzugsberechtigte: nur Verwandte 1. Grades, also</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten, • minderjährige ledige Kinder des Schutzberechtigten, <p>keinen Anspruch haben die Verwandten volljähriger Schutzberechtigter (Geschwister, Eltern, Großeltern etc.)</p> <p>Wenn lediglich subsidiärer Schutz gewährt wird, einen Rechtsanwalt einschalten. Es gibt immer wieder Ausnahmen bei Einzelfallprüfungen und v.a. Härtefallregelungen für Minderjährige</p>
Welche Fristen sind einzuhalten?	<p>Ein Antrag muss gestellt werden innen 3 Monaten nach Anerkennung als Flüchtling (Tag der BAMF Entscheidung)</p> <p>Nur bei Einhaltung der Frist kann die Familie nachkommen, ohne dass der Flüchtling über eigene finanzielle Mittel und ausreichenden Wohnraum verfügt. Hilfen bei der Antragsstellung bietet AWO, DRK, Pro Asyl, Flüchtlingszentrum, Diakonie, Caritas usw..</p>
Wie wird der	Dieser Antrag kann formlos gestellt werden, ohne dass bereits die erforderlichen Formblätter ausgefüllt und beigelegt werden

Antrag zur Fristwahrung gestellt?	müssen. Die Antragstellung kann per E-Mail, Fax oder eingeschriebenem Brief erfolgen. Hier hilft auch das DRK in Hamburg. Seit kurzem kann die Antragstellung auch online erfolgen.
Wer organisiert den Familiennachzug?	<p>f & w schickt die Familiennachzug-Anwärter an eins der Integrationszentren in Hamburg...dort geht es dann weiter... Cornelia Banisch - ist sehr engagiert und hat zu der maßgeblichen Beratungsstelle vom DRK eine direkte Verbindung. Sie organisiert einen Termin und einen Dolmetscher für das Treffen beim DRK.</p> <p>Info: www.drk-suchdienst.de/de/angebote/familienzusammenfuehrung/fluechtlinge</p> <p>Für Eritrea ist Frau Duderstadt zuständig. Die anderen Mitarbeiter des DRK sind gerade dabei, sich auch für dieses Land einzuarbeiten. Bei dem 1.Termin wird für die Fristwahrung auch der formlose Antrag für Familiennachzug ausgefüllt.</p>

Familiennachzug

Frage	Antwort
<p>Was wird benötigt, um Familiennachzug durchzuführen?</p>	<p>Der Antrag kann formlos bei der entsprechenden Deutschen Auslandsvertretung oder beim Auswärtigen Amt in Deutschland, z. B. unter familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de gestellt werden, ohne dass bereits alle erforderlichen Formblätter ausgefüllt und beigefügt werden müssen. Welche Formblätter für das jeweilige Visum nötig sind, erfährt man auf den unten angegebenen Seiten der Deutschen Botschaften in den einzelnen Ländern. Sie müssen dann nachgereicht werden. Der Antrag kann per Fax, Email, als eingeschriebener Brief oder auch online gestellt werden.</p> <p>Folgende Unterlagen müssen mitgebracht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asylbescheid - Nationalpass - alle weiteren Unterlagen, die zur Verfügung stehen <p>Darauf ist zu achten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Merkblätter unbedingt genauestens lesen und beachten - Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. - Alle nötigen Papiere fristgerecht bereithalten - Zum Nachweis der fristgerechten Einreichung für Eingangsbestätigung sorgen - Passnummern, Telefonnummern müssen korrekt sein. Sonst wird der Termin für die Visavergabe gelöscht. <p>Außerdem für den nachzuholenden Angehörigen einen Termin bei der zuständigen deutschen Botschaft vereinbaren. Für die Erteilung eines Visums müssen <u>alle</u> Antragsteller bei der Deutschen Auslandsvertretung persönlich erscheinen (Fingerabdrücke!).</p>
<p>Welche Botschaften sind für Durchführung des Familiennachzugs zuständig?</p>	<p>Da die Deutsche Botschaft in Syrien geschlossen ist, über die Nachbarländer:</p> <p>Deutsche Auslandsvertretung in der Türkei: www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/08-visa-fuer-syrien/0-visa-fuer-buerger-aus-syrien.html</p> <p>oder im Libanon: www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/04-konsular-und-visainformationen/visabestimmungen/Vorsprachetermine_20bei_20der_20Visastelle.html</p> <p>Deutsche Botschaft Kabul: www.kabul.diplo.de/Vertretung/kabul/de/07/Visabestimmungen.html</p> <p>Deutsche Botschaft Nairobi: www.nairobi.diplo.de/Vertretung/nairobi/de/009_Visabestimmungen/s_Visabestimmungen_20deutsch.html</p> <p>Deutsche Botschaft Teheran: www.teheran.diplo.de/visa-deutsch</p>
<p>Wie lange dauert die Familienzusammenführung?</p>	<p>Beim DRK muss man auf einen Termin ca. 6 Wochen warten, bei der AWO „AWO Interkulturell“ IntergrationsCenter Hamburg, Kreuzweg 7 , 20099 Hamburg. Tel. 040 2840784913 geht es deutlich schneller. Das erste Problem ist, überhaupt zu einer Botschaft zu kommen. Termine werden derzeit mit einem Jahr Vorlaufzeit vergeben.</p>

Familiennachzug

Familienzusammenführung

Frage	Antwort
<p>Wie suche ich Familienangehörige, die auf der Flucht verloren gegangen sind und sich jetzt in unterschiedlichen Ländern bzw. Camps aufhalten?</p>	<p>Dafür gibt es den DRK Suchdienst eMail: tracing@drk-suchdienst.de Info: www.drk-suchdienst.de/en/receiving-syrian-refugees-germany (Seite nicht über Word zu öffnen, aber über google)</p> <p>Es gibt ein Suchformular, das gemeinsam mit dem suchenden Familienangehörigen möglichst genau in Deutsch oder Englisch auszufüllen ist. Dieses kann als eMail oder auch per FAX oder per Post an das Sachgebiet „Internationale Suche“ des DRK Suchdiensts gesendet werden. Achtung! ur über die Website der Deutschen Botschaft Kontakt aufnehmen. Es gibt unlautere Nachahmer! Um eine erfolgversprechende Personensuche einleiten zu können, sind folgende Angaben zu den gesuchten und den suchenden Personen zwingend erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - genaue Namensangabe (bitte alle Namen angeben), - genaues Geburtsdatum/-ort, - letztbekannte präzise Adresse der gesuchten Person, - Datum des Kontaktverlustes (wann und wo), - die genauen Umstände, die zum Kontaktverlust geführt haben, - evtl. Zielland in Europa <p>In bestimmten Fällen ist das „Trace the Face“ Projekt des DRK Suchdienstes eine sinnvolle Ergänzung. Eine unterschiedene Einwilligungserklärung ist für die Teilnahme erforderlich.</p>
<p>Wie komme ich mit den Familienangehörigen wieder zusammen?</p>	<p>Grundsätzlich muss man zwei Fälle unterscheiden. Vor dem Erhalt der Aufenthaltserlaubnis und nach dem Erhalt der Aufenthaltserlaubnis. Mit der Aufenthaltserlaubnis geht auch die Niederlassungsfreiheit in Deutschland einher. Vor dem Erhalt der Aufenthaltserlaubnis geht die Familienzusammenführung nur in begründeten Ausnahmefällen, da Geflüchtete nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden und die Kostenübernahme geklärt sein muss. Auch hier leistet f&w wichtige Unterstützung. Dazu muss ein Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden.</p> <p>Mitzubringen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienstammbuch (übersetzt) - Aktueller Wohnort - Der neue angedachte Wohnort - Begründung mit ärztlichen Attesten etc. <p>Eine Begleitung des Geflüchteten zur Ausländerbehörde ist erstrebenswert, da wir erlebt haben, dass der Antragsteller ohne deutsche Sprachkenntnisse wieder nach Hause geschickt wurde. Der Antrag kann aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden (Verwandtschaftsverhältnis, Wohnraumsituation im neuen Bundesland).</p>

Sozial- und Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge

Welche Leistung?	Wer bekommt sie?	Wie viel?	Wo?	Was gibt es zu tun?
Leistungen nach AsylbLG	Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Duldung inkl. BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) und Sonderfälle	Siehe Tabelle unten „Regelsätze“	Soziale Dienstleistungszentren	
Leistungen analog SGB XII	Nach 15 Monaten beginnend mit Aufenthalt	Analog SGB XII	Soziale Dienstleistungszentren	Antrag muss ohne Aufforderung gestellt werden!
Leistungen nach SGB II/SGB XII	Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis Einzelfall prüfen, es gibt Ausnahmen! s.o.	Siehe Tabelle unten „Regelsätze“	SGB II Jobcenter SGB XII Soziale Dienstleistungszentren	Behörde benachrichtigt, wenn Bezüge nach AsylbLG auslaufen, dann Antrag stellen
Sonderleistungen, z.B. Behandlung chron. Krankheiten, Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken oder sonstiger begründeter Mehrbedarf	Alle können einen Antrag stellen	Nach Bedarf	Bei der jeweilig zuständigen „Leistungsbehörde“	Rechtzeitig vorher Antrag stellen!
Gesundheitskarte für Flüchtlinge mit Leistungen nach...	AsylbLG	Zentrale Erstaufnahme (ZEA) meldet Leistungsberechtigte unverzüglich bei der AOK Bremen/Bremerhaven, bei Unterkunftswechsel Ummeldung durch zuständige Sozialdienststelle, jegliche Veränderungen müssen unverzüglich gemeldet werden. Freie Arztwahl, aber keine Behandlung chron. Krankheiten, Sonderleistungen müssen beantragt werden.		
	SGB II/SGB XII	Versicherung bei der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), freie Wahl		
HVV- Mobilitätskarte	Alle Flüchtlinge in einer Erstaufnahmeeinrichtung	Erwachsene: € 29,00 Kinder/Jugendliche (6 –17 J.): € 14,50 wird mit den Leistungen nach AsylbLG verrechnet	Automatisch in der Erstaufnahmeeinrichtung	Beachten: Die HVV-Mobilitätskarte ist nur gültig zusammen mit dem Hausausweis!
Sozialkarte für den Erwerb ermäßigter HVV-Monatskarten	Alle anderen Flüchtlinge in Folgeeinrichtungen.	20,40 € Preisnachlass auf Monatskarten des HVV	Sozialkarte bei Dienststelle, die Sozialleistungen bewilligt, Monatskarte an den Servicestellen des HVV	Sozialkarte besorgen

Sozial- und Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge

		Regelsätze nach § 3 AsylbLG			Regelsätze nach SGB
					gelten sowohl für die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG als auch nach SGB II und SGB XII
Regelbedarfsstufe	Personenkreis	Notwendiger Bedarf ¹	Bargeldbedarf	Gesamtbedarf	Betrag
		pro Person	pro Person	pro Person	pro Person
1	Alleinstehende	216	145	361	404
2	2 Erwachsene in gemeinsamen Haushalt	194	131	325	364
3	Weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt	174	114	288	324
4	Jugendliche 15-17 Jahre	198	86	284	306
5	Kinder 7-14 Jahre	157	93	250	270
6	Kinder bis 6 Jahre	133	85	218	237

Stand: 01.01.2016

1 Der notwendige Bedarf (§ 3, Abs. 1 AsylbLG) umfasst: Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (in Hamburg gibt es Geldleistungen, in anderen Bundesländern z.T. auch nur Sachleistungen)

Derzeit erhält jeder Flüchtling in Hamburg automatisch ein HVV Ticket. Der Bargeldbedarf ist zugunsten des „Notwendigen Bedarfs“ um 29,00 Euro gekürzt worden, so dass Alleinstehende z.B. nur noch 116 Euro ausgezahlt bekommen. www.hamburg.de/basfi/asylblg/3361428/fa-asylblg-3/

Sozial- und Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Ergänzend zum in Hamburg bar gezahlten Regelsatz wird übernommen:

- Unterkunft mit Heizung und Warmwasser
- Hausrat
- Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Stromkosten wenn sie nicht für die Heizung entstehen, sind aus dem Regelsatz für den Lebensunterhalt zu bestreiten, sowohl bei Leistungen nach AsylbLG als auch nach SGB II bzw. XII.

§ 6 AsylbLG danach können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind oder zur Deckung von besonderen Bedürfnissen von Kindern.

Das können z. B. sein:

- Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft
- Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- Mehrbedarf für Schwangere und Alleinerziehende
- Realleistungen, Behandlung chronischer Erkrankungen (z.B. Psychotherapie). Rechtzeitig Antrag stellen!

Kindergeld/ Elterngeld Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung erhalten kein Kindergeld, kein Elterngeld.

Kindergeld bzw. Elterngeld kann erst beantragt werden, wenn über den Asylantrag positiv entschieden wurde bzw. bei Anerkennung als Flüchtling nach Genfer Flüchtlingskonvention.

Ggfs. Gegenrechnung gegen Leistungen nach SGB II/XII

Leistungen für Schwangere

Die zusätzlichen Leistungen für Schwangere müssen bei der Verwaltungsaußenstelle Wandsbek (Wandsbeker Zollstr. 13) beantragt werden. Diesen Antrag können sich die Bewohnerinnen bei uns Sozialarbeiterinnen abholen und anschließend mit einer Kopie des Mutterpasses in den Briefkasten der VAST Wandsbek einwerfen. Dies ist ab der 13. Schwangerschaftswoche möglich.

Sozial- und Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge Behörden und Ansprechpartner (zuständig für Ohlstedt)

Soziales Dienstleistungszentrum Alstertal

Allg. Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Asyl, Grundsicherung, Senioren Wentzelplatz 7, Tel 040/ 42881 5328, Fax 42881 5372, □

eMail: sdz-alstertal@wandsbek.hamburg.de

Öffnungszeiten derzeit: Di 8.00-12.00, Do 8.00-12.30 und 13.30- 16.00 und nach Vereinbarung

Jobcenter

Über 25jährige: □ Jobcenter Alstertal/Rahlstedt □

August-Krogmann-Straße 52, Haus A, 5. Etage, Tel. 040/ 24851999 (Service-Center), fax 040. 63 856 299 □

eMail: Jobcenter-team-arbeit-hamburg.August-Krogmann-Strasse@Jobcenter-ge.de

Info: www.team-arbeit-hamburg.de/site/alstertal-rahlstedt/

Unter 25jährigen: □ Jobcenter Wandsbek □

Friedrich-Ebert-Damm 160, Tel. 040/ 24851999 (Service-Center), fax 040. 554 390 777 □

eMail: Jobcenter-team-arbeit-hamburg.Wandsbeker-Chaussee@Jobcenter-ge.de

Info: www.team-arbeit-hamburg.de/site/wandsbek/

Öffnungszeiten der Jobcenter: Mo, Di, Do, Fr 8.00- 12.00 Uhr und Do 15.30- 17.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Nützliche Links:

Gesundheitsleistungen www.hamburg.de/basfi/fa-sgbv/3473312/fa-sgbv-264-abs-1/

Sonstige Leistungen (nach AsylbLG §6) www.hamburg.de/basfi/asylblg/3361430/fa-asylblg-6/

HVV www.hvv.de/ueber-uns/aktuelles/archiv/2015/2015_10_22_Flyer_Fluechtlinge.php

„How to travel by HVV“ - mehrsprachige HVV-Broschüre für Flüchtlinge

Sozial- und Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge: Brigitta Staebe, Heidrun Oelckers und Barbara Schulte-Karrasch